

Anträge und Synopse (13.11.2024, 13.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 14. November 2024

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	AL/PdA	Das Traktandum 27 «Motion Matteo Micieli (PdA) und Raffael Joggi (AL): Für eine soziale Wohnungspolitik – Mietzinsdeckel statt Luxussanierungen» sei gemeinsam mit den Traktanden 15 und 16 zu beraten.	Die Traktanden 15, 16 und 27 passen thematisch zusammen.

Traktandum 6: Rosengarten: Gesamtanierung Parkanlage; Projektierungskredite (2024.TVS.0149)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Es ist zu prüfen, ob auf einem kleineren Teil der Anlage Nutzpflanzen wie Obstbäume und -sträucher gepflanzt und in der Erntezeit der Bevölkerung oder auch Schulen zur Verfügung gestellt werden könnten.	Heute werden vermehrt auch Nutzpflanzen dekorativ eingesetzt, wobei sie den Vorteil haben, eine Ernte abzuwerfen. Gerade der hintere Bereich des Rosengartens, beim Kleinkinderspielplatz, wird gänzlich neugestaltet und könnte sich für ein paar Fruchtbäume und -sträucher eignen. Es ist ein partizipativer Ansatz, der besonders für Schulen und Kitas in

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			der näheren Umgebung wertvolle Erfahrungen bieten könnte.
2.	GLP/JGLP/EVP	Es ist zu prüfen, wie im Rahmen der Projektierung ausgewiesen werden kann, welchen Arbeiten einen werterhaltenden Charakter haben und welchen Arbeiten wertvermehrenden Charakter zukommt.	Es ist unbestritten, dass im Rosengarten bestimmte Sanierungsarbeiten zwingend notwendig sind wie zum Beispiel die WC-Anlagen. Andere jedoch scheinen weniger dringend respektive eben wertvermehrend. Diese Arbeiten sind entsprechend auszuweisen, damit beim Entscheid über den Realisierungskredit diese Informationen vorliegen.

Traktandum 8: Erneuerung Lichtsignalanlage Grabenpromenade/Schüttstrasse/Brunngasshalde; Projektierungs- und Ausführungskredit (2024.TVS.0182)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Ursula Stöckli, FDP	Die Lichtsignalanlage soll nicht im Bedarfsbetrieb, sondern wie bisher im Normalbetrieb ohne Blinken betrieben werden.	<p>Punkt 3.2 des Vortrags sieht vor: „Umstellung der Anlage auf Bedarfsbetrieb: Die Lichtsignalanlage ist nach der Umrüstung ganzzzeitig gelbblinkend. Fussgänger*innen können die Anlage jederzeit und ohne Wartezeit per Knopfdruck in Betrieb nehmen.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begründung: Aufgrund der beschränkten Sichtverhältnisse (Stützmauern) ist die Sicherheit nicht gewährleistet und hat in der Vergangenheit, als es noch keine LSA gab, zu schlimmen Unfällen mit Velofahrern geführt (Aussage langjähriger Anwohnerinnen: „Man hat die Schreie bis in den 4. Stock gehört“). 2. Begründung: Das Blinken stört die Anwohnenden massiv, da sich die LSA sehr nahe an den Häusern befindet und besonders nachts eine extreme Beeinträchtigung darstellt. Es ist eine, sich bewegende Lichtverschmutzung, der man sich nicht entziehen und sie nicht ignorieren kann. <p>Zur Veranschaulichung:</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Stellt euch vor, jede Nacht würde vor eurem Schlafzimmerfenster ein ununterbrochenes gelbes Blinken sichtbar sein. Das wäre kaum auszuhalten. Selbst wenn versichert wird, dass man das ändern kann, falls es stört, ist das keine wirkliche Lösung. Warum wird so etwas umgesetzt, wenn man bereits heute weiss, dass es problematisch ist? Das führt zu schlaflosen Nächten, Ärger und unnötigen Kosten.

Traktandum 12: Weiterversicherung ehemaliger Gemeinderatsmitglieder bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern: Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13); Totalrevision; 1. Lesung (2023.SK.000047)

Hinweis: Vorliegend handelt es sich um eine Totalrevision. Eine Spalte bisher ist in der Synopse daher nicht enthalten.

Legende zur Synopse:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

RNA neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> <i>gestützt auf</i> – <i>Artikel 79 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991;</i></p>	

RNA neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>– <i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e d des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, beschliesst:</i></p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>1 Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Altersrücktritt Anspruch auf die Leistungen der Personalvorsorgekasse im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in Ergänzung zum Personalvorsorgereglement.</p> <p>2 Der Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen Altersrücktritt gemäss den Artikeln 5 und 6 gleichgestellt.</p>	
<p>Art. 2 Versicherung bei der Personalvorsorgekasse</p> <p>1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, bei Amtsantritt der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern beizutreten.</p> <p>2 Über Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik und unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p>	
<p>Art. 3 Leistungen der Personalvorsorgekasse bei Nichtwiederwahl</p> <p>1 Wird ein Mitglied des Gemeinderates nicht wiedergewählt, so hat es je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf eine Jahresleistung in Rentenform oder auf eine Abfindung.</p> <p>2 Unter folgenden Mindestvoraussetzungen erhält das Gemeinderatsmitglied eine in Monatsraten auszuzahlende wiederkehrende Jahresleistung der Personalvorsorgekasse:</p>	

RNA neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>a. nach vollendetem 45. Altersjahr und acht vollen Amtsjahren;</p> <p>b. nach vollendetem 50. Altersjahr und vier vollen Amtsjahren.</p> <p>³ Die Jahresleistung wird wie folgt berechnet:</p> <p>a. bis zu vier vollen Amtsjahren: 40 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen);</p> <p>b. pro zusätzliches volles Amtsjahr Erhöhung um 2½ Prozent des Jahresgrundlohns, höchstens jedoch 60 Prozent ab-zwölf vollen Amtsjahren.</p> <p>⁴ Für jedes bis zum 55. Altersjahr fehlende volle Jahr wird die Jahresleistung gemäss Absatz 3 um zwei Prozent gekürzt. Sie wird in gleichem Masse wie der Grundlohn der Teuerung angepasst.</p> <p>⁵ Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, erhält das Gemeinderatsmitglied nach drei oder mehr vollen Amtsjahren für die Dauer von drei Jahren folgende, jeweils im Januar fällig werdende Abfindung:</p> <p>a. für das 1. Jahr nach dem Austritt: 70 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen);</p> <p>b. für das 2. Jahr nach dem Austritt: 50 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen);</p> <p>c. für das 3. Jahr nach dem Austritt: 30 Prozent des beim Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen).</p> <p>⁶ Weist das Gemeinderatsmitglied nur zwei volle Amtsjahre auf, so fällt die Jahresrate gemäss Absatz 5 Buchstabe c weg. Bei weniger als zwei vollen Amtsjahren fallen die Jahresraten gemäss Absatz 5 Buchstaben b und c weg.</p> <p>⁷ Bei Abfindungen besteht kein Anspruch auf Teuerungsausgleich.</p>	

RNA neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 4 Weiterführung der Versicherung bei Nichtwiederwahl</p> <p>1 Das nicht wiedergewählte Gemeinderatsmitglied kann zwischen dem Austritt aus der Personalvorsorgekasse und der Weiterführung der Versicherung wählen.</p> <p>2 Beim Kassenaustritt hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements. Der Kassenaustritt beschlägt den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 3 nicht.</p> <p>3 Bei Weiterführung der Versicherung richten sich die Beiträge und deren Aufteilung zwischen dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats und der Arbeitgeberin Stadt Bern nach dem massgebenden Vorsorgeplan für das Personal der Stadt Bern.</p> <p>4 Die Versicherung endet spätestens drei Jahre nach dem Austritt aus dem Gemeinderat. Die freiwillige Weiterversicherung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.</p> <p>5 Hat das Gemeinderatsmitglied im Zeitpunkt seiner Nichtwiederwahl das 60. Altersjahr vollendet, kann es bis zum massgebenden Rücktrittsalter gemäss dem Vorsorgeplan für das Personal der Stadt Bern bei der Personalvorsorgekasse verbleiben. Die Stadt Bern übernimmt sowohl die Arbeitnehmenden- als auch die Arbeitgebendenbeiträge.</p> <p>6 Der für die Versicherung massgebende Lohn entspricht dem letzten Gehalt vor Austritt aus dem Gemeinderat.</p>	
<p>Art. 5 Leistungen der Personalvorsorgekasse bei vorzeitigem Rücktritt</p>	

RNA neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p><i>Tritt das Gemeinderatsmitglied nach Vollendung des 45. Altersjahrs und nach mindestens acht Amtsjahren von seinem Amt zurück, so hat es je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf folgende Abfindung oder Jahresleistung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Hat das Gemeinderatsmitglied bei seinem vorzeitigen Rücktritt das 50. Altersjahr noch nicht vollendet und weist es weniger als zwölf volle Amtsjahre auf, so erhält es eine einmalige Abfindung von 80 Prozent des bei Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen). Sie wird im Monat ausbezahlt, der dem Austrittsmonat folgt;</i> <i>b. Nach Ablauf von zwölf Amtsjahren oder nach Vollendung von 50 Alters- und acht Amtsjahren hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf eine Jahresleistung der Personalvorsorgekasse gemäss Artikel 3 Absätze 3 und 4.</i> 	
<p>Art. 6 Weiterführung der Versicherung bei vorzeitigem Rücktritt</p> <p>1 Tritt ein Gemeinderatsmitglied ohne Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 5 von seinem Amt zurück, so scheidet es aus der Kasse aus. Es Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements.</p> <p>2 Erfolgt der Rücktritt im Rahmen der Bedingungen von Artikel 5, so kann das Gemeinderatsmitglied zwischen dem Austritt aus der Kasse gemäss Absatz 1 und der Weiterführung der Versicherung wählen.</p> <p>3 Beim Kassenaustritt hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach den Bestimmungen des Kassenreglements. Der Kassenaustritt beschlägt den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 5 nicht.</p>	

RNA neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>4 Bei Weiterführung der Versicherung richten sich die Leistungen sinngemäss nach Artikel 4 Absätze 3-5.</p> <p>5 Der für die Versicherung massgebende Lohn entspricht dem letzten Gehalt vor Austritt aus dem Gemeinderat.</p>	
<p>Art. 7 Kürzung bzw. Wegfall der Leistungen</p> <p>1 Hat ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied ein Erwerbseinkommen (inkl. Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen), so werden die Jahresleistungen gemäss Artikel 3 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 5 Buchstabe b um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80 Prozent des geltenden Gemeinderatslohns (Grundlohn zuzüglich Teuerungszulage) übersteigen.</p> <p>2 Mit Beginn des Anspruchs auf Leistungen der Personalvorsorgekasse gemäss Personalvorsorgereglement bzw. der AHV/IV zufolge Alter, Tod oder Invalidität entfällt der Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.</p>	
<p>Art. 8 Härtefälle</p> <p>1 Der Gemeinderat ist befugt, in Härtefällen im Einvernehmen mit der zuständigen Stadtratskommission Ausnahmeregelungen zu treffen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Leistungen zwecks Erleichterung der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben; b. bezüglich Ausrichtung ausserordentlicher Gemeindeleistungen bei vorzeitigem Rücktritt, sofern dieser Rücktritt aus aner kennenswerten uneigennütigen Gründen erfolgt oder im öffentlichen Interesse liegt. 	

RNA neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p><i>2 Entsprechend den im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten kann die Rückerstattung solcher Leistungen oder deren Verrechnung mit Ansprüchen auf Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement vorgesehen werden.</i></p>	
<p>Art. 9 Rückerstattung der Mehrleistungen <i>Die Stadt erstattet der Personalvorsorgekasse die aufgrund der vorsorgerechtlichen Sonderregelungen in den Artikeln 3 und 5 dieses Reglements erbrachten Mehrleistungen zurück.</i></p>	
<p>Art. 10 Übergangsbestimmung <i>1 Dieses Reglement gilt auch für ehemalige Gemeinderatsmitglieder, die bereits vor Inkrafttreten bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern versichert waren. Die dreijährige Frist gemäss Artikel 4 Absatz 4 beginnt für diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens zu laufen.</i> <i>2 Für ehemalige Gemeinderatsmitglieder, die im Jahr 2025 das ordentliche Pensionsalter erreichen, gilt das bisherige Recht weiter.</i></p>	
<p>Art. 11 Inkrafttreten <i>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; es ersetzt das Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats.</i></p>	